

Geschäftsverzeichnisnr. 4036
Urteil Nr. 156/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der VoG Fédération royale de l'industrie des eaux et des boissons rafraîchissantes und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2006): die VoG Fédération royale de l'industrie des eaux et des boissons rafraîchissantes, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, avenue Général de Gaulle 51/5, die Nestlé Waters Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 6740 Etalle, rue du Bois 1, und die Danone Waterbrands Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1150 Brüssel, avenue de Broqueville 12.

Mit separater Klageschrift beantragen die klagende Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2006

- erschienen
- RA P. Boucquey, ebenfalls *loco* RÄin L. Levi, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1.1. In der Fassung vor dem Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 bestimmte Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur:

« § 1. Eine Verpackungsabgabe wird erhoben zu dem Zeitpunkt, wenn in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitgestellt werden, zum Satz von 11,6262 EUR je Hektoliter des in diesen Verpackungen verpackten Produktes.

§ 2. Wiederverwendbare Verpackungen unterliegen nicht der Verpackungsabgabe, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, dass diese Verpackungen wiederverwendbar sind, das heißt, dass sie wenigstens sieben Mal wieder gefüllt werden können und dass diese Verpackungen mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden;

b) das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger;

[...]

§ 3. Von der Verpackungsabgabe befreit sind:

[...]

2. Getränkeverpackungen, die hauptsächlich aus einem der in Anhang 18 vorgesehenen Materialien bestehen;

3. Getränkeverpackungen, die je nach Art des Materials aus einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen bestehen, deren Prozentsatz durch einen im Ministerrat beratenen und anschließend durch ein Gesetz bestätigten königlichen Erlass festgelegt wird.

§ 4. Die in Paragraph 3 vorgesehene Befreiung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, dass diese Verpackungen den vom König festgelegten Bedingungen entsprechen;

[...]

§ 5. Eine vom Wirtschaftsminister anerkannte unabhängige Kontrolleinrichtung prüft den Gehalt an wiederverwerteten Stoffen der Getränkeverpackungen auf der Grundlage der Anteile an wiederverwerteten Stoffen und neuen Rohstoffen, die zur Herstellung von Getränkeverpackungen, für die eine Befreiung gelten kann, verwendet werden ».

B.1.2. Artikel 358 Buchstabe a) des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 verringerte den Satz der Verpackungsabgabe auf einen Betrag von 9,8537 Euro je Hektoliter.

Artikel 358 Buchstabe b) hob Nr. 3 von Paragraph 3 des vorerwähnten Artikels 371 auf, während die Buchstaben c) und d) die Paragraphen 4 beziehungsweise 5 desselben Artikels 371 aufhoben.

Diese Änderungen führten zur Abschaffung der Möglichkeit für die nicht wiederverwendbaren Verpackungen, in den Genuss der Befreiung von der Abgabe im Sinne von Artikel 371 zu gelangen.

Außerdem fügte Artikel 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 einen Artikel 371*bis* ein, durch den der König dazu ermächtigt wurde, eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Einweg-Getränkeverpackungen vorzusehen, die zu einem gewissen Teil Recyclingmaterial enthalten, wobei Er dessen Mindestprozentsatz festlegte.

B.2. In seinem Urteil Nr. 186/2005 vom 14. Dezember 2005 hat der Hof die Artikel 358 Buchstaben b), c) und d) und 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig erklärt, die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 358 Buchstaben b), c) und d) bis zum 24. Juli 2004 aufrechterhalten und die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 359 bis zum 30. Juni 2006 aufrechterhalten.

Der Hof hat erkannt, dass die durch Artikel 371*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 dem König erteilte Ermächtigung gegen Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung verstieß. Was Artikel 371 betrifft, hat der Hof festgestellt, dass das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 die Befreiung von der zu entrichtenden Abgabe für die Getränkeverpackungen, die je nach Art des Materials aus einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen bestehen, abschaffte. Er hat erkannt, dass diese Maßnahme weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt war, und zwar aus folgenden Gründen:

« B.15.1. Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 195/2004 angeführt hatte, hat das System der Umweltsteuern ursprünglich einen Behandlungsunterschied zwischen wiederverwendbaren Verpackungen und wiederverwertbaren Verpackungen eingeführt, da der Gesetzgeber von dem Grundsatz ausging, dass die Wiederverwendung der Wiederverwertung vorzuziehen sei.

Nach Auffassung des Gesetzgebers konnte die Einführung gewisser Umweltsteuern 1993 nicht von der Anwendung eines Pfandes getrennt werden, die zwei Zielen diene: (1) ein Rücknahmesystem einführen, das eine sehr hohe Rückgabequote gewährleistete, um die Effizienz der Rücknahme zu garantieren, und (2) den Hersteller oder Importeur des betreffenden Produktes für die Rücknahme und somit für die Bewirtschaftung (Entsorgung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung) verantwortlich machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 75).

Aufgrund des ehemaligen Artikels 372 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 waren wiederverwendbare Getränkeverpackungen unter gewissen Bedingungen von der Umweltsteuer befreit, wenn der Getränkebehälter einem Pfandsystem im Hinblick auf die Wiederverwendung unterlag.

Diese vorteilhaftere Behandlung, die ursprünglich zugunsten der wiederverwendbaren Verpackungen im Vergleich zu wiederverwertbaren Verpackungen bestand, wurde jedoch durch ein Gesetz vom 7. März 1996 auf die letzteren ausgedehnt. Nur übergangsweise ermöglichte Artikel 373 § 4 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch das obengenannte Gesetz eingefügt wurde, eine Befreiung von der Umweltsteuer, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Wiederverwertung pro verwendetes Material erreicht war. Es wurde diesbezüglich jedoch nicht je nachdem unterschieden, ob die erzielten wiederverwerteten Stoffe zur Herstellung von Getränkeverpackungen oder zur Herstellung anderer Produkte verwendet wurden.

B.15.2. Das Gesetz vom 30. Dezember 2002 'zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse' befreite - wie es der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 195/2004 hervorgehoben hat - die wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe, vorausgesetzt, die im Gesetz festgelegten Bedingungen waren erfüllt, belegte die nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen aber grundsätzlich mit der Verpackungsabgabe. Die Möglichkeit einer Befreiung für Verpackungen, die aus einem Mindestanteil von wiederverwerteten Materialien bestehen, war jedoch vorgesehen. Diese Möglichkeit der Befreiung war vor der Aufhebung durch das angefochtene Gesetz Gegenstand von Artikel 373 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch das Gesetz vom 30. Dezember 2002 eingefügt wurde, und wurde durch Artikel 359 des angefochtenen Gesetzes wieder eingeführt, und zwar dahingehend, dass dem König die Umsetzung dieser Befreiung nach der Genehmigung durch die europäischen Behörden anvertraut wurde.

Diese Möglichkeit zur Ausdehnung der Befreiung von der Abgabe diene laut den Vorarbeiten zum vorgenannten Gesetz vom 30. Dezember 2002 dazu, den 'Wirtschaftsteilnehmern, die sich bemüht haben, Verpackungen zu verwenden, die teilweise aus wiederverwerteten Materialien bestehen' nicht die Verpackungsabgabe aufzuerlegen, um 'die zum Sortieren, zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der Verpackungen seit mehreren Jahren aufgebauten Systeme fortzuführen und zu verstärken, wobei durch die Wiederverwertung Sekundärrohstoffe gewonnen werden können, die zur Herstellung neuer Verpackungen benötigt werden' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 27).

B.15.3. Im Übrigen geht aus denselben Vorarbeiten hervor, dass diese Möglichkeit der Befreiung wegen des Endes der Übergangszeit angenommen wurde, in der wiederverwertbare Verpackungen von der Umweltsteuer befreit werden konnten, und mit dem Ziel, eine 'Benachteiligung gewisser Wirtschaftssektoren' sowie 'den Konkurs einer erheblichen Anzahl kleinerer und mittlerer Unternehmen' zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 6).

B.15.4. Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 195/2004 angeführt hatte, entbehrt der Behandlungsunterschied zwischen wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die wiederverwendbaren Verpackungen, die einem Pfandsystem unterliegen, bessere Garantien bieten hinsichtlich der Vermeidung der Entstehung von Abfällen als nicht wiederverwendbare Verpackungen, da die Gefahr, dass sie auf unverantwortliche Weise entsorgt werden oder in den Haushaltsmüll gelangen könnten, in vielen Fällen geringer ist als bei nicht wiederverwendbaren Verpackungen, weil die Verbraucher durch das Pfand dazu veranlasst werden, die Verpackungen nach ihrer Verwendung zurückzugeben, und die Hersteller verpflichtet sind, die wiederverwendbaren Verpackungen mindestens sieben Mal zu füllen.

B.15.5. Es trifft zu, dass verschiedene Studien gezeigt haben, dass die Verwendung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen, vorausgesetzt, sie können großenteils selektiv gesammelt und wiederverwertet werden, zu einem gleichwertigen Ergebnis hinsichtlich der Begrenzung der Produktion von Restabfällen führen könnte und dass entsprechend den geprüften Thesen die Gesamtbilanz hinsichtlich des Umweltschutzes, in der alle Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer der Getränkeverpackung berücksichtigt werden, für gewisse nicht wiederverwendbare Verpackungen unter bestimmten strengen Bedingungen positiv ausfallen könnte.

Da dieses Ergebnis nur unter näher festzulegenden Bedingungen zu erreichen ist, die sich durch ihre Beschaffenheit von denjenigen unterscheiden, die für wiederverwendbare Verpackungen gelten, obliegt es dem Gesetzgeber, angesichts der diesbezüglich verfügbaren wissenschaftlichen Angaben festzulegen, unter welchen Bedingungen nicht wiederverwendbare Verpackungen für eine Befreiung von der Verpackungsabgabe in Frage kommen.

B.16. Aus der angefochtenen Bestimmung und der Nichtigerklärung von Artikel 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (erster Klagegrund) geht hervor, dass für die nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen nunmehr keine Befreiungsmöglichkeit mehr vorgesehen ist.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist es weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt, die nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen unter keinen Umständen, selbst dann nicht, wenn besonders hohe Recyclingprozentsätze erreicht werden, von der Verpackungsabgabe zu befreien ».

B.3. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bestimmt der vorerwähnte Artikel 371:

« § 1. Eine Verpackungsabgabe ist zu entrichten:

1. bei der Überführung von in Einzelverpackungen verpackten Getränken im Sinne von Artikel 370 in den steuerrechtlich freien Verkehr in Sachen Akzisen;

2. bei der in Belgien erfolgten Vermarktung der vorerwähnten in Einzelverpackungen verpackten Getränke, wenn diese Verpackung später erfolgt als die Überführung dieser Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr in Sachen Akzisen.

Diese Verpackungsabgabe beträgt:

- 0 EUR je Hektoliter des in wiederverwendbaren Einzelverpackungen verpackten Produktes;

- 9,8537 EUR je Hektoliter des in nicht wiederverwendbaren Einzelverpackungen verpackten Produktes.

§ 2. Die Anwendung des Satzes für wiederverwendbare Einzelverpackungen setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, weist nach, dass diese Verpackungen wiederverwendbar sind, das heißt, dass sie wenigstens sieben Mal wieder gefüllt werden können und dass diese Verpackungen mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden;

b) das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger.

§ 3. In Abweichung von § 1 unterliegen Getränkeeinzelverpackungen, die hauptsächlich aus einem der in Anhang 18 vorgesehenen Materialien bestehen, nicht der Verpackungsabgabe ».

B.4. Die Ersetzung von Artikel 371 wurde durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Gesetzgebung infolge des Urteils Nr. 186/2005 des Hofes anzupassen. Diese Notwendigkeit wurde in der Begründung folgendermaßen dargelegt:

« Da das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur auf dem Konzept beruht, wiederverwendbare Verpackungen statt Einwegverpackungen zu bevorzugen, vertritt der Gesetzgeber also die Auffassung, dass dieses Konzept immer noch aktuell ist und dass es sich empfiehlt, diesen den wiederverwendbaren Getränkeverpackungen eingeräumten Vorteil aufrechtzuerhalten.

Damit dieses Ziel erreicht wird, ohne dass den haushaltsmäßigen Folgen dieser Verpackungsabgabe Abbruch getan wird, und zwar unter Beachtung der vom Hof in seinem Urteil geäußerten Bedenken, scheint es also angebracht zu sein, diesen Vorteil mittels eines differenzierten Satzes der Verpackungsabgabe je nach der Art der verwendeten Verpackung einzuführen.

Deshalb wird Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur völlig neu verfasst; vorgesehen werden ein Satz von 0 EUR je Hektoliter für die wiederverwendbaren Verpackungen, ein Satz von 9,8537 EUR je Hektoliter für die Einwegverpackungen und eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Verpackungen aus Holz, Steingut, Porzellan oder Kristall, so wie dies seit der Ausführung des Gesetzes bereits der Fall ist.

Die neuen Bestimmungen dieses Artikels 371 sollten möglichst bald in Kraft treten, damit dem Wunsch des Schiedshofes, der Gesetzgeber möge vor dem 1. Juli 2006 Maßnahmen ergreifen, entsprochen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2596/001, S. 5).

Im Bericht der Finanz- und Haushaltskommission heißt es außerdem:

«Der Minister stellt fest, dass der Staatsrat in seinem Gutachten Nr.40.709/2 die unterschiedliche Behandlung von wiederverwendbaren und wiederverwertbaren Verpackungen in Frage stellt. Das ordentliche Gesetz vom 16. Januar 1993 basiert jedoch auf eben diesem Differenzierungskonzept.

In seinen Urteilen Nrn.195/2004 und 186/2005 hat der Schiedshof bemerkt, 'der Behandlungsunterschied zwischen wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung '.

Was die Kritik an der Rückwirkung der Maßnahme betrifft, wird - so der Minister - die Retroaktivität wirkungslos bleiben, denn der zur Debatte stehende Gesetzentwurf ersetzt die Befreiung durch den Nulltarif.

Das ordentliche Gesetz vom 16. Januar 1993 hat sein Ziel, den Einsatz wiederverwendbarer Verpackungen zu fördern, verfehlt. In unserem Land gewinnt die Wiederverwertung nämlich immer mehr an Gewicht.

[...]

Schließlich erklärt der Minister, immer noch einen völligen Ausstieg aus der Umweltsteuerregelung zu befürworten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2596/002, SS. 12 und 13).

Hinsichtlich des Interesses

B.5. Die zweite und die dritte klagende Partei können in ihrer Tätigkeit insofern, als diese die Produktion oder den Vertrieb von Mineralwasser oder Quellwasser zum Gegenstand hat, unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch Bestimmungen betroffen werden, die den Satz und die Befreiungsregeln einer Abgabe auf die Verpackungen der besagten Getränke ändern.

Diese klagenden Parteien scheinen daher - beim heutigen Stand der Untersuchung der Angelegenheit durch den Hof - das erforderliche Interesse aufzuweisen, die einstweilige Aufhebung dieser Bestimmungen zu beantragen. Insofern das Interesse dieser Parteien somit nachgewiesen ist, braucht der Hof das Interesse der ersten klagenden Partei nicht zu prüfen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.6. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung in Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Seit seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 bestimmt dieser Artikel, dass der Hof eine Gesetzesnorm einstweilig aufheben kann,

« wenn eine Klage gegen eine Norm eingereicht wird, die mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm identisch oder ihr ähnlich ist und vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde ».

Der Abänderungsantrag, der dazu geführt hat, die Wörter « oder ihr ähnlich » in den Text von Artikel 20 Nr. 2 einzufügen, wurde folgendermaßen begründet:

« Zweck dieser Änderung ist es, die Rechtskraft der Urteile des Hofes zu verstärken, indem eine einstweilige Aufhebung auch ermöglicht wird, wenn eine gesetzgebende Instanz versucht, diese Rechtskraft zu umgehen, indem sie neue Normen erlässt, die zwar leicht geändert sind, im Grunde aber nicht den Beschwerden entsprechen, die den Hof zu einem früheren Nichtigkeitsurteil veranlasst haben. In einem solchen Fall gibt es keinen Grund, das Verfahren auf einstweilige Aufhebung auszuschließen, was bisher angesichts der starren Formulierung von Artikel 20 der Fall war » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-897/4, S. 10).

Hinsichtlich der Identität oder Ähnlichkeit der angefochtenen Norm mit der für nichtig erklärten Norm

B.7.1. Im ersten Klagegrund machen die Kläger geltend, dass der Gesetzgeber mit der Annahme einer Gesetzesbestimmung, deren Folgen mit denjenigen einer vom Hof wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung für nichtig erklärten Gesetzesbestimmung vollkommen gleichwertig seien, wiederum die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung missachte.

B.7.2. Der neue Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 ersetzt eine Regelung, die die wiederverwendbaren Verpackungen von der fraglichen Abgabe befreite, während für die nicht wiederverwendbaren Verpackungen eine Abgabe zu entrichten war, durch eine Regelung, die sämtliche fraglichen Verpackungen der Abgabe unterwirft, wobei aber die Abgabe null Euro beträgt für die Verpackungen, für die die Befreiung im Sinne der vorherigen Regelung galt.

B.7.3. Es ist zwar richtig, dass - so wie der Vertreter des Ministers vor der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, der der Gesetzesvorentwurf, der zur angefochtenen Norm geführt hat, zur Begutachtung unterbreitet wurde, erklärt hat - eine Abgabenregelung sich auch dann, wenn die Abgabe null Euro beträgt, von einer Befreiungsregelung unterscheidet:

« Der Satz von null Euro pro Hektoliter wird auf die gleiche Weise in das Gesetz eingeführt wie zum Beispiel in Luxemburg, Deutschland oder den Niederlanden für nicht schäumende Weine gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1992 (ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992) über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke, durch den der Mindestverbrauchsteuersatz für stillen Wein und für Schaumwein auf 0 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses festgesetzt wird.

Der Umstand, dass ein Nulltarif festgesetzt wird, bedeutet, dass es einen Steuersatz gibt, auch wenn dieser null beträgt, und dass demzufolge die dem Steuersatz unterliegenden Produkte ebenfalls der Verbrauchsteuerregelung im Sinne der vorerwähnten Richtlinie 92/12/EWG unterliegen. Sie werden also im Steuerlager gelagert und müssen zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (in Belgien eine Anmeldung ACC 4), wenn sie das Lager verlassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2596/001, S. 11, Fußnote).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat jedoch bemerkt, dass eine Wiederholung der in der Vergangenheit begangenen Fehler zu befürchten sei (ebenda, S. 9), und vor allen Dingen, dass sie keine Rechtfertigung für die im Entwurf enthaltene unterschiedliche Behandlung der

betreffenden Verpackungen erkenne, da das mit dem Entwurf angestrebte Haushaltsziel kein Grund sei, die Verfassung zu missachten (ebenda, S. 11).

B.7.4. Es ist annehmbar, dass es hinsichtlich der fraglichen Abgabe für die Verpackungen, die wiederverwendbar sind, und diejenigen, die es nicht sind, einen Behandlungsunterschied gibt, wobei es Sache des Gesetzgebers ist, die Modalitäten desselben zu bestimmen. Dennoch ist es im vorliegenden Fall weiterhin so, dass die Maßnahme, die - ungeachtet dessen, ob diese auf Haushalts- oder auf Umwelterwägungen zurückzuführen ist - sich darauf beschränkt, eine Befreiung durch eine Abgabe in Höhe von null Euro zu ersetzen, die Diskriminierung, die zur Nichtigerklärung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 durch das Urteil Nr. 186/2005 geführt hat, nicht beseitigt.

Wenngleich das angefochtene Gesetz als ein Nachbesserungsgesetz dargestellt wird, mit dem der Gesetzgeber außerdem die zwingenden Haushaltsziele, für die er einsteht, wahren möchte, berücksichtigt es nicht die im Urteil Nr. 186/2005 (B.15.5) erwähnten Bedingungen, unter denen die Gesamtbilanz hinsichtlich des Umweltschutzes für gewisse nicht wiederverwendbare Verpackungen positiv ausfallen könnte und unter denen diese Verpackungen unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Angaben für eine günstigere Regelung als diejenige, der sie zur Zeit unterliegen, in Frage kommen könnten. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wird nicht angegeben, dass der Gesetzgeber die Bedingungen, unter denen eine solche Regelung unter Berücksichtigung der besagten wissenschaftlichen Angaben den betreffenden Steuerpflichtigen hätte eingeräumt werden können, geprüft und für nicht durchführbar gehalten hätte.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass trotz der darin enthaltenen Änderungen der neue Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, was die von den klagenden Parteien geäußerte Beschwerde betrifft, das Wesentliche der früheren Bestimmung übernimmt und mit dem gleichen Mangel behaftet ist, so dass es sich dabei um eine Norm handelt, die der vom Hof für nichtig erklärten Norm ähnlich ist, im Sinne von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.9. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung ist die Prüfung der übrigen Klagegründe beim heutigen Stand des Verfahrens nicht sachdienlich.

B.10.1. Bei der Behandlung der Rechtssache während der Sitzung vom 13. September 2006 hat der Ministerrat geltend gemacht, dass die einstweilige Aufhebung keine sinnvolle Wirkung haben würde, weil dadurch die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 erneut in Kraft treten würden in der Fassung vor ihrer Abänderung durch das angefochtene Gesetz, d.h. ersetzt durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, der nicht mit einer Nichtigkeitsklage angefochten wurde und aufgrund dessen die klagenden Parteien nicht über die Möglichkeit verfügen würden, von der fraglichen Abgabe befreit zu werden.

B.10.2. Der Hof kann unter Berücksichtigung der Tragweite des Urteils Nr. 186/2005 weder der Frage, ob dieser Artikel 371 angewandt werden wird, noch dem Ablauf der Streitsachen, zu denen diese Anwendung führen könnte, vorgreifen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, einstweilig auf.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior